

## Zahlstellenregister

### Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.) **Apotheken**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden einem Rechtsträger pro Standort erteilt, an welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen an mehreren Standorten erbracht, ist für jeden dieser Standorte eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Besteht kein Standort, bedarf es einer ZSR-Nummer pro Kanton der Leistungserbringung. Trägerschafts- sowie Standortwechsel müssen umgehend dem Zahlstellenregister mitgeteilt werden. Angestellte Personen erhalten eine Kontroll-Nummer (K-Nummer).

Apotheken werden als Leistungserbringer zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) zugelassen, wenn der leitende Apotheker oder die leitende Apothekerin die Voraussetzungen gemäss Art. 40 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllt.

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente bzw. Angaben:

In Bezug auf die Apotheke

- Antragsformular
- Kantonale Betriebsbewilligung als Apotheke
- Sofern ein Versandhandel betrieben wird: Kantonale Bewilligung zum Versandhandel mit Arzneimittel. Die Erteilung einer ZSR für den Versandhandel setzt eine ZSR als öffentliche Apotheke voraus.
- GLN (Global Location Number)  
Je eine separate GLN lautend auf die Apotheke/Versandhandel und die Standortadresse kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden: [www.refdata.ch](http://www.refdata.ch)
- UID = Unternehmens-Identifikationsnummer  
Bereits erteilte UID-Nummern können beim Bundesamt für Statistik unter [www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch) abgefragt werden. Falls Sie noch keine UID besitzen, können Sie diese bei einer am UID-System angeschlossenen Verwaltungsstelle beantragen lassen. Sie finden die Verwaltungsstellen unter [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch).

## Zahlstellenregister

**In Bezug auf Apotheker oder Apothekerinnen, welche ihren Beruf gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG) in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und die Kriterien gemäss Art. 40 KVV erfüllen**

- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Apotheker und Apothekerin nach Art. 34 MedBG
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien gemäss Art. 40 KVV erfüllt sind **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»
- Persönliche GLN  
Sie finden die GLN im Medizinalberuferegister (MedReg) unter [www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch).

Die Erteilung einer ZSR- bzw. K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der santéservices ag einsehbar unter:  
[www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr](http://www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr).

Unterlagen senden an:

**santéservices ag, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, 6003 Luzern**

### **Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass Sie nur mit dem Beitritt zu einem Tarifvertrag von dessen Leistungen profitieren können. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vertragspartnern des Tarifvertrages.